

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN („NBS“)

**für die Bahnanlagen der Logistikterminals der
HHLA Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
im Hamburger Hafen**

Gültig ab 01.05.2014

Stand: 01.05.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen und Glossar	4
1 Zweck und Geltungsbereich	5
2 Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang	5
2.1 Genehmigung	5
2.2 Haftpflichtversicherung	6
2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	6
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	6
3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Anmeldung der Nutzung als Voraussetzung für eine diskriminierungsfreie Bahnabwicklung auf den Terminals	7
3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens / Konfliktfälle	7
4 Entgelte und Sicherheitsleistungen	9
4.1 Entgelte	9
4.2. Sicherheitsleistungen	9
5 Informationen, Betriebsstörungen	9
5.1 Informationen	9
5.2 Störungen in der Betriebsabwicklung	9
5.3 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	10
5.4 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	10

6	Haftung	10
6.1	Grundsatz	10
6.2	Mitverschulden	11
6.3	Haftung der Mitarbeiter	11
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	11
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	11

7	Gefahren für die Umwelt	12
7.1	Grundsatz	12
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	12
7.3	Bodenkontaminationen	12
7.4	Ausgleichspflicht zwischen Terminal und Zugangsberechtigten	12

8	Mitgeltende Bestimmungen	12
----------	---------------------------------	-----------

**Anlage 1 Nutzungsbedingungen (NBS) HHLA Container Terminal Burchardkai Halle 6
- Betrieblicher Teil**

**Anlage 2 Nutzungsbedingungen (NBS) HHLA Container Terminal Burchardkai Loktankstelle
- Betrieblicher Teil**

**Anlage 3 Nutzungsbedingungen (NBS) HHLA GH 2
- Betrieblicher Teil**

**Anlage 4 Nutzungsbedingungen (NBS) HHLA Terminal Dradenau
- Betrieblicher Teil**

**Anlage 5 Nutzungsbedingungen (NBS) HHLA Terminal Burchardkai HCCR
- Betrieblicher Teil**

**Anlage 6 Nutzungsbedingungen (NBS) HHLA O'Swaldkai
- Betrieblicher Teil**

Verzeichnis der Abkürzungen und Glossar

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EBHaftPflV	Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen
EBO	Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EDI	Electronic Data Interchange
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
HHLA	Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft – wird je nach Sinnzusammenhang auch stellvertretend für Konzerngesellschaften verwendet
HPA	Hamburg Port Authority, die Betreiberin der Hafeneisenbahn im Hamburger Hafen
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS	meint diese Nutzungsbedingungen der HHLA
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
Slot	Ein Slot beschreibt das einem EVU zugewiesene Zeitfenster in einem bestimmten Gleis eines Terminalbahnhofs, in welchem das EVU Anspruch auf Abfertigung hat; es beginnt und endet mit fest definierten Uhrzeiten.
Slotzeit	Die Slotzeit beschreibt die Abfertigungszeit eines Slots auf der Gleisanlage eines Terminalbahnhofs und ist fest gebunden an ein Slot. Den Anfang der Slotzeit stellt das Abkoppeln der Lok dar; das Ende der Slotzeit ist die fest definierte Enduhrzeit eines Slots.
Terminalbetreiber	meint die jeweiligen Betreiber der Logistikterminals der HHLA, die nicht als Containerterminals betrieben werden
z. B.	zum Beispiel

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Durch diese NBS gewährleistet HHLA gegenüber jedem Zugangsberechtigten, der die Bedingungen dieser NBS einhält und dies gegenüber der HHLA oder dem Terminal schriftlich bestätigt, einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zu den Serviceeinrichtungen der HHLA und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen durch die HHLA.

Die einzelnen Voraussetzungen für die diskriminierungsfreie Zugangsgewährung und Leistungserbringung sind nachfolgend geregelt. Dabei handelt es sich insbesondere um genehmigungsrechtliche, technische, personelle und verfahrenstechnische Voraussetzungen.

1.2 Diese NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Terminal und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und dem Terminal und/oder dem Terminal und den Kunden der Terminals.

2 Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang

2.1 Genehmigung

2.1.1 Zugangsberechtigte bzw. von ihnen beauftragte EVU haben durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen sind:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

2.1.2 Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen sind:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung ist dem Terminal eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigungen teilen die Zugangsberechtigten dem Terminal unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Der Zugangsberechtigte hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] gegenüber dem Terminal nachzuweisen. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag werden dem Terminal unverzüglich schriftlich angezeigt.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss

- a) soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems [ABl. L 235 vom 17.09.1996, S. 6] oder der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems [ABl. L 110 vom 20.04.2001, S. 1] benutzt wird, die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,
- b) im Übrigen die Anforderungen der EBO

erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

- 2.3.3 Das Terminal vermittelt dem Zugangsberechtigten die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Eine entsprechende Infrastrukturbeschreibung und betriebliche Bedienanweisung der Terminals ist in den Anlagen 1 bis 8 zu diesen NBS enthalten.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung

- a) soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems [ABl. L 235 vom 17.09.1996, S. 6] oder der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems [ABl. L 110 vom 20.04.2001, S. 1] benutzt wird, den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,
- b) im Übrigen den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des § 4 KonVEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der auf dem Terminal benutzten Schienenwege kompatibel sein.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur auf den Terminals erfolgt soweit erforderlich in enger Abstimmung mit der HPA und dem Terminal und ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Um die größtmögliche Auslastung der Eisenbahninfrastruktur zu gewährleisten, behält sich HHLA vor, kurzfristig auch mündlich betrieblich notwendige Weisungen zu erteilen, die vom Zugangsberechtigten einzuhalten sind.

3.2 Anmeldung der Nutzung als Voraussetzung für eine diskriminierungsfreie Bahnabwicklung auf den Terminals

- 3.2.1 Die Zugangsberechtigten sollen die Nutzung rechtzeitig, im Regelfall mindestens eine Woche vor der geplanten Nutzung anmelden. Spätere Anmeldungen werden vom Terminal berücksichtigt, soweit dies möglich ist.

- 3.2.2 Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu liefern:

- Länge des Zuges in Metern,
- rangierendes Unternehmen,
- geplante Menge pro Abfahrt (unterteilt nach Menge Entladung und Menge Verladung),
- geplante Ankunft am HPA Bahnhof,
- geplante Abfahrt aus dem HPA-Bahnhof.

Anpassungen oder Änderungen von in der Anmeldung zugrunde gelegten Parametern müssen dem Terminal unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- 3.2.3 Nur vollständige Anmeldungen werden bearbeitet.

- 3.2.4 Das Terminal entscheidet unverzüglich über die Anmeldung. Haben sich verschiedene Zugangsberechtigte für eine zeitgleiche Nutzung angemeldet, gilt Ziffer 3.3 der NBS.

- 3.2.5 Zugeteilte Nutzungen sind für die Zugangsberechtigten grundsätzlich verbindlich. Jede Verspätung ist dem Terminal unverzüglich zu melden.

- 3.2.6 Die Kündigung einer Anmeldung durch den Zugangsberechtigten ist jederzeit möglich. Der Zugangsberechtigte muss die Kündigung dem Terminal unverzüglich schriftlich mitteilen.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens / Konfliktfälle

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird das Terminal im Rahmen des § 10 Abs. 5 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) Das Terminal wird zunächst versuchen, durch Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten eine Regelung zu erreichen. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt.
- b) Das Terminal kann abweichend von Buchstabe a) jenen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten abweichen. Das Terminal wird aber Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt eine Einigung in den Verhandlungen nicht zustande, gilt voranging § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, wird das Terminal die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:
 - Anmeldungen, die den zeitnahen Übergang auf eine zugewiesene Zugtrasse der DB Netz AG sicherstellen, werden Anmeldungen ohne zeitnahen Anschluss an eine zugewiesene Zugtrasse vorgezogen.
 - Anmeldungen, die dem Terminal eine höhere Auslastung ermöglichen, werden Anmeldungen mit geringerer Auslastung vorgezogen.

4 Entgelte und Sicherheitsleistungen

4.1 Entgelte

HHLA erhebt bislang keine Infrastrukturnutzungsentgelte gegenüber den Zugangsberechtigten. Sofern HHLA die Einführung von Nutzungsentgelten beschließen sollte, wird das Terminal die Zugangsberechtigten mit angemessener Vorlaufzeit davon in Kenntnis setzen.

4.2 Sicherheitsleistungen

HHLA behält sich schon jetzt vor, für den Fall, dass Nutzungsentgelte eingeführt werden, die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Zugangsberechtigten bestehen.

5 Informationen, Betriebsstörungen

5.1 Informationen

5.1.1 Das Terminal informiert die Zugangsberechtigten über folgende Umstände:

- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des Zugangsberechtigten beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs); sowie
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

5.1.2 Voraussetzung für eine reibungslose und diskriminierungsfreie Abwicklung ist, dass der Zugangsberechtigte das Terminal über Abweichungen zur vorherigen Anmeldung eines Zuges unverzüglich nach Kenntnis informiert.

5.2 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.2.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den geplanten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich das Terminal und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. Das Terminal unterrichtet den Zugangsberechtigten umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

5.2.2 HHLA wird im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren Störungen schnellstmöglich beseitigen.

5.2.3 Zur Beseitigung der Störung kann das Terminal innerhalb der Serviceeinrichtungen insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Etwaige bei der Störungsbeseitigung entstehende Konflikte werden gemäß Ziffer 3.3 dieser NBS behandelt.

5.2.4 Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. HHLA behält sich vor, derartige Störungen in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen/-lassen liegen gebliebener Züge).

5.3 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

HHLA behält sich das Recht vor, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass die Zugangsberechtigten die Anforderungen dieser NBS einhalten. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen der Terminals Fahrzeuge der Zugangsberechtigten betreten und dem Personal der Zugangsberechtigten Weisungen erteilen.

5.4 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

5.4.1 HHLA behält sich das Recht vor, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. HHLA wird dabei keine Änderungen vornehmen, die die Benutzung der Infrastruktur durch Fahrzeuge des Güterverkehrs nach Maßgabe der EBO unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

5.4.2 HHLA behält sich das Recht vor, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. HHLA führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung der Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Die Terminals sowie die Zugangsberechtigten haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Sofern und soweit die Terminals einerseits oder der Zugangsberechtigte andererseits durch Handlungen der jeweils anderen Seite eigene Sachschäden erleiden, sind diese nur zu ersetzen, sofern der einzelne Sachschaden einen Betrag von 500 Euro übersteigt. Im Übrigen ist die Haftung der Terminals auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach beschränkt auf maximal 100.000 Euro je Schadensereignis. Eine Haftung der Terminals für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht, wenn die Haftung auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruht, es sich um Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder in sonstiger Weise nach zwingendem Recht begründet ist.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Beteiligten. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Beteiligten ist nur diesen selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim Terminal oder bei Dritten verursacht hat, haften das jeweilige Terminal und der Zugangsberechtigte zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.

b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

c) Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Beteiligten. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich das Terminal zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des Terminals notwendig, trägt der verursachende Beteiligte die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das Terminal die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen Terminal und Zugangsberechtigten

Ist das Terminal als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die dem Terminal entstehenden Kosten. Hat das Terminal zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

8 Mitgeltende Bestimmungen

Die auf den Terminals geltenden Sicherheitsbestimmungen bleiben von diesen NBS unberührt.